



# TEILLIQUIDATIONS-REGLEMENT DER AGRISANO PREVOS (NACHSTEHEND STIFTUNG)

## I. VORBEMERKUNGEN

Dieses Reglement regelt die Teilliquidation gemäss Art. 23 FZG und Art. 53b und Art. 53d BVG.

Bei einer Teilliquidation besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf Rückstellungen, Schwankungsreserven und freie Mittel.

## II. TEILLIQUIDATION

### Art. 1 – Voraussetzungen

Die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung liegt vor, wenn der Stiftung angeschlossene Versicherte (Landwirtinnen, Landwirte oder mitarbeitende Familienmitglieder gemäss Art. 3 des Reglements für die weitergehende berufliche Vorsorge der zweiten Säule (Säule 2b)) ihren Anschlussvertrag an die Stiftung kündigen und dieser Sachverhalt dazu führt, dass die Verringerung des Versichertenbestandes innerhalb eines Jahres mindestens 10% des Gesamtbestandes beträgt.

### Art. 2 – Zeitpunkt

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der 31. Dezember des vor dem Austrittsjahr liegenden Kalenderjahres. Als Austrittsjahr gilt das Jahr, in dem die Mehrheit der von der Teilliquidation betroffenen austretenden Versicherten die Stiftung verlassen hat. Der Stiftungsrat kann den Stichtag abweichend davon auf das effektive Austrittsdatum der Mehrheit der austretenden Versicherten legen.

### Art. 3 – Grundsätze der Teilliquidationsbilanz

1. Grundlage für die Ermittlung der freien Mittel oder der Unterdeckung, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven, sind die kaufmännische Bilanz per Stichtag der Teilliquidation nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 und die versicherungstechnische Bilanz.
2. Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag und der Übertragung der Mittel um mehr als 10%, werden die zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst. Das gleiche gilt für die kollektiven Ansprüche auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

### Art. 4 – Anspruch auf freie Mittel

1. Bestehen freie Mittel gemäss Art. 3 werden diese wie folgt verteilt:
  - Die Altersguthaben der aktiven Versicherten und die Deckungskapitalien der Rentner werden unterteilt in einen Fortbestand und einen Abgangsbestand. Die Berechnung der Altersguthaben und Deckungskapitalien des Fortbestandes erfolgen per Bilanzstichtag gemäss Art. 2. Die Berechnung der Altersguthaben des Abgangsbestands erfolgt per Austrittsdatum (Austrittsleistung) oder per Bilanzstichtag, wenn das Austrittsdatum nach dem Bilanzstichtag liegt.
  - Die freien Mittel werden, getrennt für die aktiven Versicherten und die Rentner, proportional zu ihren Vorsorgekapitalien bzw. Deckungskapitalien dem Fortbestand und dem Abgangsbestand zugeteilt.
  - Die Verteilung der freien Mittel beim Abgangsbestand erfolgt für die aktiven Versicherten gewichtet zu 50% gemäss ihren Altersguthaben und zu 50% für die Anzahl Beitragsjahre.
  - Bei den Rentnern werden die freien Mittel proportional zu ihren Deckungskapitalien zugewiesen.
2. Im Verteilplan werden die in den letzten zwei Jahren vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebrachten Eintrittsleistungen (Eintrittsgelder, Einkäufe, Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum) sowie die erfolgten Austrittsleistungen (Scheidung, Vorbezug für Wohneigentum) nicht berücksichtigt.
3. Treten mehrere Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, kann die Stiftung festlegen, dass die freien Mittel kollektiv mittels eines schriftlichen Übernahmevertrages übertragen werden. In den übrigen Fällen werden sie in der Regel individuell übertragen.

### Art. 5 – Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

1. Treten mehrere Versicherte gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.
2. Kein kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche freiwillig kollektiv austritt, verursacht wurde.

### Art. 6 – Fehlbetrag

1. Ergibt die Teilliquidationsbilanz ein Fehlbetrag gemäss Art. 3 Abs. 1, ist die Vorgehensweise analog der Verteilung der freien Mittel gemäss Art. 4, wobei die in Art. 4 Abs. 1 vorgesehene Berücksichtigung der Anzahl Beitragsjahre (Aufzählung Punkt 3) nicht zur Anwendung gelangt. Der Fehlbetrag wird anteilmässig individuell bei der Austrittsleistung der austretenden Versicherten abgezogen. Rentner können am Fehlbetrag nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 65d BVG partizipieren.

2. Sofern die Akontozahlung gemäss Art. 9 Abs. 2 tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung an der Unterdeckung wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Personen des Abgangsbestandes die negative Differenz der Stiftung zurückzuerstatten.

#### Art. 7 – Zins

Die Ansprüche auf freie Mittel und auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht gemäss BVG ein.

#### Art. 8 – Information der Destinatäre (aktiv Versicherte und Rentner)

1. Die Stiftung informiert die von der Teilliquidation betroffenen Personen schriftlich über
  - a) das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung;
  - b) den Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation;
  - c) das Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages;
  - d) den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel;
  - e) den der betroffenen Person zugeteilten bzw. ihr abgezogenen Betrag in CHF;
  - f) die Höhe und Zusammensetzung allfälliger kollektiv überwiesener technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven;
  - g) die Form der Überweisung (individuell oder kollektiv);
  - h) die Einsprachemöglichkeit beim Stiftungsrat und das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.
2. Auf Verlangen können die Versicherten und Rentner die relevanten Unterlagen bei der Stiftung einsehen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.
3. Wurde das Vorliegen einer Teilliquidation beantragt, aber nach Prüfung des Sachverhaltes abgelehnt, informiert die Stiftung die Antragsteller schriftlich über die Ablehnung und über ihre Rechte gemäss Art. 8.

#### Art. 9 – Verfahren

1. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gemäss Art. 1 erfüllt, wird eine Teilliquidationsbilanz erstellt.
2. Die Stiftung ermittelt die zu übertragenden Mittel bzw. den mitzugebenden Fehlbetrag und legt die Höhe einer allfälligen Akontozahlung fest.
3. Die Stiftung informiert die Versicherten und Rentner im Sinne von Art. 8.
4. Die Stiftung räumt den Versicherten eine Frist von 30 Tagen zur Einsicht in die Unterlagen gemäss Art. 8 Abs. 2 und zur Einsprache beim Stiftungsrat ein. Nach Ablauf der Frist werden die Versicherten über die eingegangenen Einsprachen sowie deren Erledigung informiert. Dabei weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, dass die betroffenen versicherten Personen gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben können. Diese erlässt eine entsprechende Verfügung.
5. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der zuständige Richter des Bundesverwaltungsgerichtes eine entsprechende Verfügung erlässt.

#### Art. 10 – Vollzug

1. Ein Rechtsanspruch auf individuell zugeteilte Mittel bzw. auf die Übertragung des kollektiven Betrages entsteht erst, wenn
  - innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt;
  - keine Überprüfung des Einspracheentscheids durch die Aufsichtsbehörde verlangt wird;
  - die Verfügung der Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist;
  - falls einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.
2. Führt ein Einspracheentscheid zu einer Änderung des Verteilplanes, informiert die Stiftung den betroffenen Personenkreis (versicherte Personen, Rentner, bereits ausgetretene Personen) erneut gemäss Art. 8.
3. Im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung bestätigt die Revisionsstelle den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Dieser ist im Anhang zur Jahresrechnung festzuhalten. Sofern während eines Geschäftsjahres mehrere Teilliquidationen hängig oder abgeschlossen sind, muss aus der Bestätigung klar hervorgehen, welche der Teilliquidationen gemeint ist.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 11 – Ergänzende Bestimmungen / Änderungen

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit abändern. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements für die weitergehende berufliche Vorsorge der zweiten Säule (Säule 2b).

#### Art. 12 – Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat im Mai 2015 genehmigt. Es ist von der Aufsichtsbehörde (BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau) genehmigt und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Agrisano Prevos  
Laurstrasse 10  
5201 Brugg AG

Hansjörg Walter  
Präsident

Christian Kohli  
Geschäftsführer